

Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter

zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre
2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen
Prüfungsverband (BKPV) – Stand 12. November 2025

Hinweis:

Die Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen sind von den angegebenen Fachämtern abgegeben worden. Diese sind somit für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Das Revisionsamt ist für die redaktionelle Zusammenstellung zuständig. Eine Prüfung der Stellungnahmen auf Richtigkeit durch das Revisionsamt fand nicht statt.

Zur besseren Übersicht wurden die einzelnen Feststellungen vom Revisionsamt mit einem Status versehen. Die jeweilige Einstufung erfolgte wiederum aufgrund der Angaben in den Stellungnahmen.

Erledigungen früherer Feststellungen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	16: Die außerordentlichen Ergebnisse sind unzutreffend ausgewiesen; das örtliche Buchungsverfahren ist nicht sachgerecht.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Eine große Position ist bei der Prüfung der Schadensersatzleistungen und der ggf. folgenden Umbuchung auf außerordentliche Konten übersehen worden. Generell muss der Ablauf bei den außerordentlichen Vorgängen auch aufgrund von Personalwechseln überarbeitet werden. Die ersten Gespräche zwischen Amt 20, Amt 24 und Amt 30 haben bereits stattgefunden. Umsetzung ab HHJ 2023 vorgesehen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Der Ablauf wurde neu geregelt. Seit dem Abschluss zum Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine Abfrage der Schadensfälle und Umbuchung der Aufwendungen und Erträge durch SG 201-3 in das außerordentliche Ergebnis.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	21: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein (betrifft Vermächtnis Babette Zielbauer)	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen unter Beobachtung der Marktsituation zu veräußern.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Das Stiftungsdepot wurde von der Fürst Fugger Privatbank zum 30.06.2025 ordentlich gekündigt und die enthaltenen Wertpapiere wurden veräußert. Der Verkaufserlös wurde der Stadt Erlangen am 07.07.2025 übertragen und das Guthaben am 11.07.2025 neu angelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	26: Depotwert Fürst Fugger Privatbank stimmt nicht mit dem in der Vermögensrechnung erfassten Betrag überein (betrifft Josefine-Riha-Stiftung)	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Der empfohlene Buchungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch. Es wird angestrebt, die Geldanlagen unter Beobachtung der Marktsituation zu veräußern.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Das Stiftungsdepot wurde von der Fürst Fugger Privatbank zum 30.06.2025 ordentlich gekündigt und die enthaltenen Wertpapiere wurden veräußert. Der Verkaufserlös wurde der Stadt Erlangen am 07.07.2025 übertragen und das Guthaben am 11.07.2025 neu angelegt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	43: Eine Kosten- und Leistungsrechnung wird bisher nicht geführt.	20	Teilweise offen

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Nach den Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2022 werden im KLR-Modul Umlagen von den Querschnitts- und Serviceämtern auf die Produktämter durchgeführt werden. Eine Übernahme der Umlagen in die Finanzbuchhaltung zur Kennzahlenermittlung wird geprüft.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Eine Kostenrechnung im Sinne einer Umlagerechnung auf die organisationsbezogenen Teilhaushalte wird seit 2023 umgesetzt. Allerdings lediglich im Modul KLR des Finanzverfahrens NSK. Eine Weiterverrechnung auf Produkte ist als Testverfahren für das HHJ 2025 im Jugendamtsbereich vorgesehen.

Eine Übertragung der Umlagewerte aus dem Modul KLR in das Finanzverfahren (externes Rechnungswesen) ist bisher noch nicht vorgesehen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	50: Erlass von Hilfebescheiden	51	Erledigt

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Wir verweisen dazu auf den Prüfbericht der internen Revision Abt. 512 – Abteilung Sozialdienst (Prüfung Nr. 01/2023), Punkt 2.2.1. wonach seitens des Fachbereichs bereits die (schrittweise) Überführung der Aufgabe der Erstellung von (fast allen) Bescheiden in das Sachgebiet der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geplant ist. Die Zeitpunkte der Übertragung sind abhängig von den Personalressourcen für die fachliche und technische Realisierung der einzelnen Dokumentvorlagen in der Fachsoftware sowie für die Bearbeitung der Aufgabe in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Aufgrund fachlicher Notwendigkeit im Kinderschutz (Verwaltungsakt mit sofortigem Vollzug u.a. mit vorübergehenden Eingriffen in das Sorgerecht der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) soll als Ausnahme die Aufgabe der Bescheiderstellung bei Inobhutnahmen in den Sachgebieten von ASD und BSD bleiben.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 30.09.2025):

Die stufenweise Überführung der Erstellung auch der Leistungsbescheide hin zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe (SG 512-5) ist aufgrund der weiteren Einführung der Fachsoftware OK.JUS abschließend erfolgt.

Aufgrund fachlicher Notwendigkeit im Kinderschutz (Verwaltungsakt mit sofortigem Vollzug u.a. mit vorübergehenden Eingriffen in das Sorgerecht der Eltern im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) bleibt als Ausnahme die Aufgabe der Bescheiderstellung bei Inobhutnahmen in den Sachgebieten von ASD und BSD (SG 512-1,2,3) zu bearbeiten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	51: Turnus bzw. Bekanntgabe der Hilfeplanfortschreibungen	51	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

S. hierzu bitte die Ausführungen sowie Stellungnahme des Fachamtes vom 02.06.2023 (Punkt 2.2.3 des og. Prüfberichtes der internen Revision Abt. 512). Hilfeplanung als zentrales

Steuerungsinstrument ist für alle Leistungen halbjährlich als Standard fachlich sinnvoll und mit einer ausreichenden Personalausstattung zu realisieren. In der aktuellen Strategie mit begrenzten Personalressourcen erfolgt die Terminierung von Hilfeplangesprächen nach fachlicher Priorisierung. Zu berücksichtigen ist, dass Verzögerungen in der Hilfeplanung z.T. nicht im Verantwortungsbereich des Jugendamts liegen. Die Abteilung plant ein Konzept zu entwickeln, wie schwerpunktmäßig insbesondere bei kostenintensiven Hilfen die Hilfeplanung intensiviert werden kann.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 11.11.2025):

Hilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument ist für alle Leistungen halbjährlich als Standard fachlich sinnvoll und mit einer ausreichenden Personalausstattung zu realisieren. Stellenplananträge wurden seit 2017 nicht mehr genehmigt, trotz wiederholter Beantragung durch die Abteilung bzw. das Fachamt. Der nach herrschender Meinung und durch die überörtliche Rechnungsprüfung geforderte Turnus von 6 Monaten für die Durchführung von Hilfeplangesprächen kann daher mit den vorhandenen Personalressourcen nicht realisiert werden. Mit den vorhandenen ist ein höherer Standard nicht leistbar.

In der aktuellen Strategie, mit begrenzten Personalressourcen, erfolgt die Terminierung von Hilfeplangesprächen nach wie vor nach fachlicher Priorisierung.

Die Abteilung bzw. das Fachamt hat daher erneut Stellen für die Sachbearbeitung Soziale Dienste im diesjährigen Stellenplan beantragt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	60 b): Kassenführung im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen (fehlender Abgleich mit den im Sozialhilfeverfahren ermittelten Leistungen bei Barauszahlungen)	50	Nicht mehr relevant

Stellungnahme Amt 50 vom 31.05.2023:

Ein manueller täglicher Abgleich sämtlicher Einzelbarauszahlungsanordnungen mit den Barbuchungen im System OPEN/PROSOZ ist aufgrund der hohen Anzahl an Buchungen nicht leistbar. Zudem könnte hierbei nur ein Teil der Anordnungen abgeglichen werden, da nicht alle Barauszahlungen aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ heraus veranlasst werden.

Ein Teil der Barzahlungsanordnungen muss außerhalb des Systems manuell erstellt werden. Dies ist u. a. bei Barzahlungen aus dem Titel „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ der Fall, welche gar nicht über das System verwaltet werden oder bei sehr dringenden Auszahlungen in Fällen, in welchen noch keine Daten im System erfasst wurden (z. B. dringliche Neuanträge von Frauen im Frauenhaus). Dies ist auch der Grund für die unterschiedlichen Formen der Auszahlungsanordnungen.

Grundsätzlich ist Amt 50 jedoch bestrebt die Anzahl von Barauszahlungen so gering wie möglich zu halten. In einigen Situationen, in denen existenzielle Notlagen bestehen, kann auf Barauszahlungen nicht verzichtet werden.

Grundsätzlich befürwortet Amt 50 die Einführung eines Kassenautomaten sehr. Das Fachverfahren OPEN/PROSOZ bietet hierfür auch eine geeignete Schnittstelle. Allerdings müsste die Einführung und die Betreuung eines solchen Kassenautomaten federführend von Amt 20 übernommen werden, da hiervon durchaus auch andere Ämter profitieren könnten und die Betreuung eines Kassenautomaten nach unserer Einschätzung zu den Aufgaben der Stadtkämmerei bzw. Stadtkasse gehört.

Weitere automatisierte Kassenverfahren können von Amt 50 nicht beurteilt werden.

Fest steht jedoch, dass ohne eine technische Lösung eine Umstellung der bisherigen Kassenführung nicht möglich ist.

Stellungnahme Amt 50 vom 06.08.2019:

Seitens des BKPv wird der Einsatz eines automatisierten Kassenverfahrens oder eines Kassenautomaten empfohlen. Nach Ziffer 2.1 Abs. 1 der DA Zahlstellen und Handvorschüsse sind die Zahlstellen organisatorisch den Dienststellen zuzuordnen, bei denen sie eingerichtet sind. In Erledigung der Zahlungsgeschäfte sind sie jedoch Teil der Stadtkasse und unterstehen dabei fachlich dem Kassenvorstand.

Wie in unserer ersten Stellungnahme zu TZ 60b bereits geschrieben, ist aus Sicht von Amt 50 für die Einführung eines automatisierten Kassenvorgfahrens oder eines Kassenaufmaten daher Amt 20 federführend zuständig. Darüber hinaus sollte ein solches automatisiertes Kassenvorgfahren oder ein Kassenaufmat flächendeckend für alle Zahlstellen der Stadtverwaltung eingeführt werden um einen einheitlichen Standard und eine Harmonisierung der Systeme und Prozesse zu erreichen. Auch diese flächendeckende Einführung ist nur bei Amt 20 richtig angesiedelt.

Diese Prüfungsfeststellung ist aus Sicht von Amt 50 erledigt.

Stellungnahme Amt 50 vom 16.12.2020:

Wie in der Stellungnahme vom 06.08.2019 formuliert ist diese Prüfungsfeststellung aus Sicht von Amt 50 erledigt. Wir bitten daher den Status „in Bearbeitung“ auf „erledigt“ abzuändern.

Nach Mitteilung von Amt 50 vom 31.05.2023 ist der o. g. Sachstand noch zutreffend.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 50 vom 08.09.2025):

Ein Abgleich der Einzelbarauszahlungsanordnungen mit den Barbuchungen im System OPEN/PROSOZ findet weiterhin nicht statt. Mittlerweile gibt es allerdings nur noch sehr wenige Barauszahlungen. Perspektivisch wird die Auflösung dieser Zahlstelle angestrebt.

Grund für den Rückgang der Barauszahlungen ist insbesondere die Einführung der Bezahlkarte im Bereich Asylbewerberleistungsrecht. Außerdem wurde die Aufgabe „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ umorganisiert. Die Auszahlungen in diesem Bereich erfolgen mittlerweile ausschließlich unbar über den elektronischen Rechnungsworkflow.

Die Einführung eines automatisierten Kassenvorgfahrens oder eines Kassenaufmaten ist aus Sicht von Amt 50 somit nicht mehr erforderlich.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	62 b): Vollständigkeit der elektronischen Archivierung nicht sichergestellt.	17	Erledigt

Stellungnahme Amt 17 vom 26.06.2023:

Mit der stadtweiten Einführung des digitalen Rechnungsworkflows soll nach Rücksprache mit der Stadtkasse dieses Ziel umgesetzt werden.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahme Amt 17 vom 19.09.2025):

Aus Sicht Amt 17 ist der Status von TZ 1 erledigt.

Der elektronische Rechnungsworkflow ist stadtweit für Einzelanordnungen eingeführt und die Archivierung über unser Kassensbelegarchiv ist sichergestellt. Das Kassensbelegarchiv ist auf den höchsten technischen Sicherheitsstandard.

Ebenfalls werden alle nachträglich gescannten Dokumente im Kassensbelegarchiv gespeichert.

Kommunalwirtschaftsrechtliche Angelegenheiten:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
2	Die Grundsätze der Ertrags- und Aufwandsperiodisierung wurden unzureichend beachtet.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Für den JA 2022 wurde der Abgabeschluss für die Kassenanordnungen der Dienststellen und der Buchungsschluss für die Stadtkämmerei verlängert. Zusätzlich wurden die Anordnungs-Dienststellen mittels JA-Vermerk und Informationsveranstaltungen auf die periodengerechte Zuordnung hingewiesen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Der Abgabeschluss für Kassenanordnungen sowie der Buchungsschluss wurde verlängert:

HHJ	Abgabeschluss Kassenanordnungen	Buchungsschluss Kassenanordnungen	Buchungsschluss Jahresabschluss-Buchungen
2021	04.02.2022	04.03.2022	14.04.2022
2022	17.02.2023	10.03.2023	21.04.2023
2023	16.02.2024	08.03.2024	19.04.2024
2024	14.02.2025	07.03.2025	22.04.2025

Zudem werden die Fachdienststellen regelmäßig und gezielt auf die rechtzeitige Abgabe der Kassenanordnungen hingewiesen. (Anleitung Jahresabschlussarbeiten, Vermerk Abschluss des Haushaltsjahres, Erinnerungsmail von Stadtkasse und Systemverwaltung).

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 b	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: Personaldurchschnittskosten.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Das Verfahren wird durch Amt 11 anhand der Vorgaben des BKPv umgesetzt. Die Werte werden für die nächste Verwaltungskostenberechnung vorliegen und werden nach Prüfung verwendet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Die Berechnungsgrundlage des Personalamtes hat sich ab 2024 verändert. Unter anderem werden andere Jahressarbeitsstunden und ein anderer Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz zu Grunde gelegt. Die Versorgungszuschläge sind seitdem vergleichbar, jedoch sind für 2024 die städtischen Werte durchgängig höher als die Werte der Gemeindekasse. Das Personalamt erstellt den neuen Bericht 2025 im Oktober. Es wird geprüft, ob die geänderten Parameter dauerhaft sind. Wenn dem so ist, werden sie auch für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 c	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: VKE auf Vollständigkeit prüfen.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Zukünftig werden die Kosten des Ratssaals mit angesetzt werden. Ein erstes Gespräch mit dem GME ergab, dass die Kosten des Ratssaals gesondert ausgewiesen werden können.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Die Verrechnung des Ratsaals und der Fraktionszimmer wurde bereits in der Verwaltungskostenerstattung 2024 umgesetzt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3 d	Feststellungen zur Verrechnung von Verwaltungskosten: VKE für Kostenrechner Fleischhygiene und Betriebe gewerblicher Art vollständig ermitteln und buchen. Zusätzlich weitere Einrichtungen einbeziehen.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Die Weiterverrechnung der KommunalBIT -Kosten wurde über den Vermerk vom 23.09.2022 erneut geregelt. Die BGA's werden ab 2023 mit den entstandenen Verwaltungskosten belastet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Die Weiterverrechnung der Kosten für die KommunalBIT-Leistungen wurde in der Verrechnung 2024 bereits angestoßen und umgesetzt. Die Verrechnung der Verwaltungskosten im Bereich Kostenrechner, Fleischhygiene und BgAs wird vorgenommen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
4	Die Übertragung der Anordnungsbefugnis auf Sachbearbeiter/innen sollte auf Ausnahmen beschränkt werden.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Im Rahmen des elektronischen Rechnungsworkflows, welcher in 2023 stadtweit eingeführt wird, wird sich die Anzahl der Feststellungs- und Anordnungsbefugten verringern. Geschuldet ist dies der teilweisen organisatorischen Neuaufstellung der Rechnungsstellen in den Dienststellen und den Lizenzkosten. Gleichwohl bedarf es aber einer (auch künftig) breit aufgestellten Anordnungsbefugnis in den Dienststellen, so dass im Krankheits- oder Urlaubsfall keine Anordnungen unbearbeitet bleiben. Ein Skontoverlust wäre sonst unter Umständen gegeben. Weiterhin wurden die Höchstgrenzen der Anordnungsbefugnis neu und übersichtlich sortiert (künftig drei Wertgrenzen).

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Ein Prozess zur Bereinigung der Anordnungsbefugnisse wurde durch die Stadtkasse in Zusammenarbeit mit Amt 20-SV bereits entwickelt. Das PRODIMA-Team besteht jedoch auf einer Prozessbeteiligung. Die Stadtkasse wartet noch auf Rückmeldung.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 a	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Erlass der DA muss vom zuständigen Organ beschlossen werden. Darüber hinaus wären in der Dienstanweisung künftig auch regelmäßige Berichtspflichten aufzunehmen.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Die Berichtspflicht wird künftig nachgeholt und dies in einer noch zu erlassenden Erklärung.
Vorschlag: Es wäre eine generelle Regelung von Ref. III/Amt 11 zu treffen, ob und in welchen Fällen ein Beschlussgremium mit dem Erlass von Dienstanweisungen zu befassen ist.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Eine DA zur Anlage von liquiden Mitteln existiert bereits. Ein Neuerlass hat derzeit keine Priorität, da auf Jahre keine liquiden Mittel vorhanden sein werden. Zeithorizont: Ende 2026

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 b	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Künftig wären Anlagen bei nicht systemrelevanten Banken zu unterlassen.	20	Erledigt

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Eine Anlage bei der VW-Bank als kurzzeitig systemrelevanter Bank ist nicht mehr gegeben. Kündigung steht an.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 20 vom 17.09.2025):

Erledigt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5 d	Feststellungen zur Anlage der liquiden Mittel: Die Stadt sollte künftig die Liquiditätsplanung der Eigenbetriebe und städtischen Eigengesellschaften in ihre Liquiditätsplanung einbeziehen.	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Regelung wird in die künftige DA Kassen- und Anordnungswesen aufgenommen.

Cashpooling ist auf Grund der BaFin Vorgaben keine Option (laut Anfrage der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag muss die Konzernmutter eine Banklizenz beantragen oder je Einzelfall einen Antrag stellen). Eine Antwort der Regierung von Mittelfranken sieht das anders und hiernach ist Cashpooling sehr wohl möglich (E-Mail vom 18.08.2022 Knitl Wolfgang)

Grundsätzlich ist jedoch die Finanzlage der Mutter mit den Töchtern künftig eng abzustimmen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Siehe TZ 5a. Zudem wurden die Personalkostenabrechnung sowie die laufenden Zuschüsse auf Monatsabrechnungen umgestellt, sodass es derzeit also kaum Kapital gibt, mit dem „gepoolt“ werden könnte.

Friedhofs- und Bestattungswesen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
6	Fehlende Gebührenbedarfsermittlung nach Maßgabe des Art. 8 KAG	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Der Gebührenbedarf, insbesondere auch für Grabstätten, wird nach Maßgabe des KAG neu ermittelt. Der Fachbereich prüft, ob dazu eine Fremdvergabe erforderlich ist.

Einen Kostendeckungsgrad für die Leichen- und Aussegnungshallen anzustreben, liegt bisher nicht im (politischen) Willen, da die Nutzungsgebühr so massiv erhöht werden muss, dass die Benutzung noch weniger attraktiv wäre. Der Trend, diese Dienstleistung bei privaten Bestattungsunternehmen in Anspruch zu nehmen, würde sich zu Lasten der städtischen Hallen verstärken.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

In 10/2025 soll eine neue Friedhofsgebührensatzung vom Stadtrat beschlossen werden. Diese neue Satzung bzw. der ihr zugrundeliegende Gebührenbedarf wurde nach Maßgabe des Art. 8 KAG neu ermittelt. Die (neue) rechnerische Gebührenermittlung führt zu einer vollen Verteilung der angesetzten Kosten. Auch wurden die Vorgaben des KAG hinsichtlich des Kalkulationszeitraums von maximal vier Jahren eingehalten. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
9	BAB-Kostenverteilungsschlüssel sind zutreffend und aktualisiert anzuwenden.	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Die Schlüssel zur Kostenverteilung müssen komplett neu berechnet und festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird das Seminar „Grundlagen der Friedhofskalkulation“ besucht.

- Die Umsetzung erfolgt spätestens mit der Betriebsabrechnung 2023

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

Die neue Satzung für die Jahre 2026 bis 2027 beruht auf den Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2022 bis 2024. Diese Berechnungsgrundlage wurde dem BKPV zur Überprüfung vorgelegt und dieser stellt fest, dass die neue Kalkulation sachgerecht, transparent und schlüssig aufgebaut ist. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 a	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Entstehen der Gebührenschild detaillierter regeln.	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Analog der Nachbarkommunen kann die Gebührenpflicht in der zu überarbeitenden Satzung folgendermaßen geregelt werden:

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach §§2 und 3 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
(2) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

Das Entstehen der Gebührenschuld ist in der neuen Satzung nun deutlich detaillierter und feingliedriger abgebildet. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10 c	Hinweise zur Bestattungs- und Friedhofssatzung: Pauschale Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle.	34	Erledigt

Stellungnahme Amt 34 vom 22.06.2023:

Für die Benutzung der Leichenhalle nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofsgebührensatzung wird bisher nur der Pauschalbetrag von 85 € fällig.

Es wird vorgemerkt, in der Satzungsänderung eine Gebühr pro angefangenen Tag zu berechnen.

Wird ein Leichnam im Kühlraum untergestellt, werden gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung noch 17 € pro angefangenen Tag abgerechnet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme des Amtes 34 vom 26.09.2025):

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen sind ebenfalls differenzierter betrachtet worden. Neben der schon existierenden Gebühr pro angefangenem Nutzungstag sind bspw. zwei weitere Gebührentatbestände hinzugekommen, die die Nutzung des Abschieds- sowie Waschraums miteinschließt. Auch die Nutzung der Kühlung wird weiterhin verrechnet. Der Punkt gilt somit als bearbeitet.

Kindertagesbetreuung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
11	Gemessen an den stadtinternen Regelungen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen verfügen die städtischen „Regeleinrichtungen“ über eine vergleichsweise hohe Personalausstattung	51	Teilweise nicht mehr relevant, teilweise offen

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel liegt bei 1:10. Der empfohlene durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern lag im Jahr 2020 bei 1:9,24 und im Jahr 2021 als Referenzjahr des Berichts sogar bei 1:9,16.

Der Anstellungsschlüssel der Regeleinrichtungen in Erlangen im Jahr 2021 lag zwischen 7,53 bei Krippen und 9,56 bei Kindergärten. Zwei Einrichtungsformen (mit 434 Kindern in Betreuung) lagen unter dem bayerischen Durchschnittswert sowie dem Vergleichswert der Kindertageseinrichtungen Freier Träger in Erlangen mit 9,31, zwei Einrichtungsformen (mit 904 Kindern in Betreuung) lagen über dem Durchschnittswert.

Bei dem empfohlenen Durchschnitt im Anstellungsschlüssel von 1:9,16 in der Personal-Kind-Relation als Bezugsrahmen ergibt sich ein weit geringerer Überhang an Personal als bei der Bemessung am gesetzlichen Rahmen von 1:10,0.

Der rechnerische Überhang von 16,3 VK auf der Vergleichsgrundlage mit einem Anstellungsschlüssel von 10,0 ist mit den vorhandenen Planstellen für Flexible Fachkräfte (Springer) zum Einsatz in den Einrichtungen zu begründen. 2013 wurde mit Stadtratsbeschluss eine Planstelle Flexible Fachkraft erstmals geschaffen und mit einer weiteren Planstelle in den Folgejahren erweitert, mit einem Volumen von insgesamt 15,77 VzÄ, was größtenteils dem festgestellten rechnerischen Personalüberhang entspricht. Durch die Flexiblen Fachkräfte konnte auf größere Personalschwankungen und Krankheitsausfälle reagiert werden. Auch die Besetzung von Integrativen Plätzen ist flexibel möglich. Durch die Flexiblen Fachkräfte konnte die pädagogische Qualität unter den Herausforderungen von erhöhten Anteilen von Kindern mit Migrationshintergrund sowie erhöhtem Förderbedarf in bestimmten Einrichtungen verbessert werden.

Im Jahr 2021 waren viele Kindertageseinrichtungen durch die Corona-Pandemie maßgeblich beeinträchtigt mit hohen Personalausfällen. Diese konnten durch die Flexiblen Fachkräfte teilweise kompensiert werden.

Hohe Krankenstände und Personalausfälle aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bzw. Abwesenheiten für Fortbildungen u.v.m. in den Kindertageseinrichtungen werden nur unzureichend im Anstellungsschlüssel aufgrund der 42-Tage-Regelung abgebildet.

Mit Beschluss im HfPA vom 20.02.2013 wurde als Teilmaßnahme zur Bekämpfung des Fachkräftemangels festgelegt, dass Berufspraktikant*innen im Anstellungsschlüssel mit 25 Wochenstunden berücksichtigt werden. Die ausbildungsbedingte Abwesenheit für Theoriewochen/-tage an der Fachakademie und Lernzeiten sollte so besser berücksichtigt werden. Die Mitarbeitenden im Anerkennungsjahr benötigen trotz ihres fortgeschrittenen Ausbildungsstandes regelmäßige Anleitung und besuchen aufgrund ihres theoretischen Unterrichts regelmäßig die Fachakademie sowie für die Abschlussprüfungen. Die Studierendenzahlen für die bisherige Form der Erzieher*innenausbildung ist laut Fachakademien stark rückläufig. Auszubildende der inzwischen verstetigten bezahlten Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) werden aufgrund des Ausbildungsstands und der geringen Praxiszeitanteile nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 11.11.2025):

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel von 10,0, auf dem im Rechnungsprüfungsbericht Bezug genommen wurde, ist nicht mehr gültig. Als Bezugsgröße werden vom StMAS die durchschnittlichen Anstellungsschlüssel als Richtwerte empfohlen und der vorherige Wert von 1:10 in der AVBayKiBiG als Bezugsgröße damit abgelöst. Die bayerischen Durchschnittswerte gelten als Orientierungsgröße.

Die Referenzgröße des bayerischen durchschnittlichen Anstellungsschlüssels verbesserte sich in den Folgejahren weiterhin und der Wert lag im Jahr 2023 bei 1:9,16 und im Jahr 2024 bei 1:9,06.

Bezogen auf die Einrichtungsform stellt sich der durchschnittliche Anstellungsschlüssel in Bayern im Jahr 2024 wie folgt dar:

Kinderkrippe	8,36
Kindergarten	9,29
Kinderhort	8,35
Haus für Kinder	9,09
Gesamt:	9,06

Dementsprechend ergibt sich kein Personalüberhang von den im Rechnungsprüfungsbericht genannten 16,3 Vollzeitäquivalenten zur Bezugsgröße 1:10 mehr, sondern weit geringer bei einem Bezug zu 1:9,06 als Orientierungswert.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung erfolgte ein Stellenplaneinzug im Jahr 2024 von 2,0 Vollzeitäquivalenten in der Abteilung 515, sowie ein Beschluss im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom 30.04.2025 zur Stelleneinsparung von insgesamt 3,0 VzÄ insgesamt für die Abteilungen 514 und 515, so dass sich die Berechnung ebenfalls verringert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
12	Für die Personalbemessung in den städtischen Spiel- und Lernstuben sollten verbindliche Richtlinien vorgegeben werden.	51	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Für die Erfüllung des Auftrags der Integrativen Spiel- und Lernstuben wurden intern für die Spielstuben ein Anstellungsschlüssel von 1:7 und für die Lernstuben ein Anstellungsschlüssel von 1:7,5 festgelegt. Im Beschluss des Stadtrats 2006 für einen Mindestanstellungsschlüssels für die Kindertageseinrichtungen der Abteilung 515 (damals 512) wurde für die Spiel- und Lernstuben keine verbindliche Richtlinie vorgegeben, sondern offen festgestellt, dass für Spiel- und Lernstuben andere Regelungen getroffen werden.

Die Fachabteilung 514 stimmt dem Bedarf einer verbindlichen Regelung zu und wird hierüber eine Festlegung als Beschluss herbeiführen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 11.11.2025):

Die Festlegung verbindlicher Richtlinien über Beschlüsse wird weiterhin angestrebt. Aufgrund aktueller Organisations- und Planungsprozesse können die momentan innerhalb der Fachabteilung 514 konzeptionell festgelegten Anstellungsschlüssel von 1:7 für die Spielstuben und 1:7,5 für die Lernstuben jedoch noch nicht per Beschluss festgeschrieben werden, da die gesamtstädtischen Überlegungen zur Aufstellung einer gelingenden Kindertagesbetreuung – zu der auch die Spiel- und Lernstuben gehören – noch ausstehen. Der Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“ ist von November 2025 – Oktober 2026 geplant. Die Ergebnisse werden verbindlich festgehalten.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
14	Prüfung des Faktors 4,5 + x in den Einrichtungen der Fachabteilung 514	51	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 51 vom 23.06.2023:

Ausgehend von der mit dieser Regelung einhergehenden Intention betrachtet, wird eine mögliche Implementierung der zusätzlichen Finanzförderung „Faktor X“ sowohl für die integrativen Spiel- und Lernstuben von der Fachabteilung als auch seitens des Jugendamtes für weitere integrative Kindertageseinrichtungen i.S. des Art.2 Abs.3 BayKiBiG positiv gewertet. Vor einer evtl. Einführung des erhöhten Gewichtungsfaktors ist jedoch eine Diskussion zu führen inwieweit dieser auch integrativen Einrichtungen der Freien und gemeinnützigen Trägern zu gewähren wäre und welche weiteren Auswirkungen und Klärungsbedarfe eine derartige Umsetzung mit sich bringen würde. Diese Diskussion wird im Laufe des Jahres 2023 angestoßen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 51 vom 30.09.2025):

Die Einführung eines Faktor X ist aufgrund der Verdichtung von Problemlagen auch bei der Zielgruppe der Spiel- und Lernstuben nach wie vor fachlich als positiv zu bewerten. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der Kooperation sowohl mit den Einrichtungen der Fachabteilung 515 als auch mit den Einrichtungen der freien Träger muss ein solcher Faktor X aber stadtweit bei gegebenen Voraussetzungen möglich sein. Es ist in geeigneten Arbeitsgruppen im aktuellen Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“ zu prüfen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Erlangen sind und wann unter gegebenen Haushaltsvoraussetzungen eine mögliche Umsetzung anzuvisieren ist, da dessen Einführung insbesondere hinsichtlich der Einrichtungen Freier Träger mit beachtlichen Zusatzkosten verbunden wäre. Ergebnisse des Prozesses sind zum Oktober 2026 zu erwarten.

Personalwesen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
19	Unzulässige Verknüpfung von Teilnahme am Leistungsentgelt und Bewilligung einer Stufenlaufzeitverkürzung	11	Erledigt

Stellungnahme Amt 11 vom 16.06.2023:

Die Feststellung betrifft eine Regelung der Dienstvereinbarung über die Leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DV LoB). Die Umsetzung der Feststellung wird angestrebt, erfordert aber eine Änderung der DV LoB. Amt 11 nimmt diesbezüglich Kontakt mit dem Personalrat auf, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen und zu vereinbaren.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 11 vom 22.09.2025):

Nach Beratung dieser Feststellung mit dem Personalrat im Rahmen der Betrieblichen Kommission wurde in diesem Gremium beschlossen, die entsprechende Regelung (§ 6 Abs. 6 der Dienstvereinbarung über die Leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen - DV LoB) ab dem Jahr 2024 bis zum Inkrafttreten einer überarbeiteten Dienstvereinbarung auszusetzen. Die Neufassung der Dienstvereinbarung liegt im Entwurf vor und wird derzeit mit dem Personalrat abgestimmt. Die oben genannte Festlegung ist darin nicht mehr enthalten. Die Prüfungsfeststellung ist damit bearbeitet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
21	Die Rufbereitschaftszeiten der im Winterdienst eingesetzten Beschäftigten wurden teilweise nicht tarifgerecht bezahlt. Die diesbezüglichen Regelungen in der DV Winterdienst vom 21.09.2020 sind nichtig.	EB77	Erledigt

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Es wird mit dem Amt 11, dem Gesamtpersonalrat und dem Dienststellenpersonalrat des EB 77 daran gearbeitet die Mängel zu beheben. Erste Gespräche finden ab Anfang Juli 2023 statt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die Dienstvereinbarung Rufbereitschaft Winterdienst wurde überarbeitet und zum 01.11.2023 entsprechend geändert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
22	Der Fahrzeugverleih an Mitarbeiter des EB77 - Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sollte eingestellt werden.	EB77	Erledigt

Stellungnahme EB77 vom 24.05.2023:

Der Fahrzeugverleih an Beschäftigte der Stadt (nicht: EB77) gem. DA Kfz wurde vorläufig eingestellt und soll im Rahmen der anstehenden Neuregelung der DA Kfz nochmals überprüft werden.

Die bisherige Vermietung wurde zum Selbstkostenpreis abgewickelt (nicht: kostenlos oder zu einem günstigeren Preis) und war schon bisher mit schadensrechtlichen Regelungen verbunden. Ausgeschlossen war auch bisher eine gewerbliche Tätigkeit sowie eine Nutzung während der Dienstzeiten. Ob eine Vermietung künftig wieder aufgenommen werden kann, soll im Rahmen der Neuregelung der DA Kfz eingehend überprüft werden. Sie wurde ursprünglich eingeführt, um Beschäftigte z.B. bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Sportvereinen oder beim Umzug innerhalb Erlangens zu unterstützen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die neue DA KFZ steht kurz vor dem Abschluss. Die Vermietung von städtischen Fahrzeugen an Mitarbeiter/innen ist darin nicht mehr vorgesehen und wird auch nicht mehr angestrebt. Hier wären inzwischen auch steuerliche Belange mit einzubeziehen, was zu weiteren Schwierigkeiten führen würde. Der Status der TZ kann auf gefolgt/erledigt gesetzt werden.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23 a	Sonstige Hinweise zum Personalwesen: Der Abzug von nur 75 % der ausgefallenen Sollarbeitszeit vom Jahresarbeitszeitkonto beim Abbau von Zeitguthaben im Rahmen der sog. Bonusregel ist unzulässig. Die Stadt sollte auf eine Änderung der Dienstvereinbarung hinwirken.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 19.06.2023:

Die DA Grünflex von 15 Tagen wird kaum genutzt, durchschnittlich greift die Regelung an fünf Tagen im Jahr pro Mitarbeiter von Stadtgrün. Der praktische Nutzen der Bonusregelung bei Schlechtwetter ist in diesem Zeitraum groß. Mitarbeiterinnen, Grünflächen und Maschinen werden bei Wetterextremen nicht übermäßig strapaziert und es entsteht kein Schaden an Mensch, Grünfläche und Maschine. Dieser wäre zu erwarten, wenn die Leitung von Stadtgrün trotz extremer Wetterereignisse den regulären Arbeitseinsatz einfordert. Das angesprochene hohe Stundenkontingent resultiert aus der zu geringen Personalkapazität bei Stadtgrün und den Winterdiensteinsätzen. Im Zuge einer Änderung der DA Grünflex kann an einer anderen Lösung gearbeitet werden.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die DA Grünflex/Bonusregelung für Schlechtwetter von 15 Tagen wird kaum genutzt, durchschnittlich greift die Regelung an 1,3 Tagen im Jahr pro Mitarbeiter von Stadtgrün (2024). Der praktische Nutzen der Bonusregelung bei Schlechtwetter ist in diesem Zeitraum jedoch hoch. Mitarbeiterinnen, Grünflächen und Maschinen werden bei Wetterextremen nicht übermäßig strapaziert und es entsteht kein Schaden an Mensch, Grünfläche und Maschine. Dieser wäre zu erwarten, wenn die Leitung von Stadtgrün trotz extremer Wetterereignisse den regulären Arbeitseinsatz einfordert. Dies gilt vor allem bei Dauerregen, hier werden die Grünflächen durch Maschinen geschädigt, die Maschinen werden hierbei stark strapaziert. Erkältungserkrankungen werden aufgrund der Nässe gefördert, was zu Personalausfällen führt. Das angesprochene hohe Stundenkontingent resultiert aus der zu geringen Personalkapazität bei Stadtgrün und Winterdiensteinsätzen. Die Stundenkontingente wurden auf das jeweils höchstzulässige Maß von der Belegschaft reduziert, vereinzelt Ausnahmen haben einen Abbauplan mit den Vorgesetzten erarbeitet. Die Vorgesetzten achten auf Einhaltung der Höchstgrenzen.

Eine Überarbeitung der DV Grünflex / flexible Arbeitszeit bei Stadtgrün wurde nicht durchgeführt. Jedoch wird eine allumfassende Novellierung angestrebt.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
23 b	Sonstige Hinweise zum Personalwesen: Empfehlung zur Einführung einer elektronischen Zeiterfassung.	11	Derzeit keine Umsetzung

Stellungnahme Amt 11 vom 16.06.2023:

Die Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung für alle Beschäftigten der Stadt Erlangen wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach geprüft, aber aufgrund zu hoher Kosten und eines zu hohen Aufwands nicht weiterverfolgt.

Im Zuge der ab Herbst 2023 geplanten Einführung des Personalmanagementsystems „Loga All-In“ und der voranschreitenden Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sollen Vor- und Nachteile einer elektronischen Arbeitszeiterfassung erneut abgewogen und frühere Entscheidungen aktualisiert werden. Vorrangig sollen aber bisherige Standardanwendungen stadtweit, für alle Beschäftigten ausgerollt und im Betrieb gefestigt sowie Lösungen für Beschäftigte ohne PC-Arbeitsplatz gefunden werden. Als Optimierung der bisherigen Arbeitszeiterfassung wird seit 01.06.2023 die Arbeitszeit im Dokumentenmanagementsystem Enaio erfasst und sowohl von den Beschäftigten als auch den jeweiligen Führungskräften digital gezeichnet, so dass ein Papierausdruck nicht mehr notwendig ist.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahme Amt 11 vom 22.09.2025):

Das Personalmanagementsystem „Loga All In“ wurde im Jahr 2023 durch das Personal- und Organisationsamt zur Nutzung durch die Dienststellen ausgerollt. Aufgrund der Prioritätensetzung wurden vorrangig die Module Urlaub- und Dienstreisegenehmigung, Reisekostenabrechnung und, angesichts des Fachkräftemangels, das Modul Bewerbungsmanagement umgesetzt und eingeführt. Die damals zurückgestellte Prüfung zur Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung wird aufgrund der mittlerweile verschlechterten Haushaltslage derzeit nicht weiterverfolgt.

Betätigungsprüfung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
25	Die aktive Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats der GEWOBAU sollte künftig intensiviert werden.	II/BTM	Erledigt

Stellungnahme II/BTM vom 26.06.2023:

Das Beteiligungsmanagement wird in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der GEWOBAU einen Vorschlag zur Schärfung der Statuten erarbeiten, um künftig eine transparentere Information über maßgebliche Investitionsmaßnahmen an den Aufsichtsrat der GEWOBAU sicherzustellen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme II/BTM vom 10.09.2025):

Mit AR-Beschluss der GEWOBAU vom 04.04.2025 wurden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Genehmigungsvorbehalte des Aufsichtsrats für Kauf, Verkauf, Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen ab einer festgelegten Wertgrenze ergänzt.

Informationstechnik:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
28	Grundsätzliche Anmerkungen zum IT-Betrieb: - IT-Kosten pro Arbeitsplatz kritisch überwachen - Auswirkungen der Digitalisierung im Hinblick auf Bürgerservice, Prozessoptimierung sowie den Personalbedarf kritisch beobachten. - Bei Zuordnung der IT-Kosten auch die Auswertbarkeit der an externe IT-Dienstleister getätigten Zahlungen berücksichtigen	17	Erledigt

Stellungnahme Amt 17 vom 26.06.2023:

Die Kosten für die Bereitstellung von IT eines Arbeitsplatzes sind in den letzten Jahren gestiegen. Gründe dafür waren neue Lizenzmodelle der Softwarehersteller, verstärkte Digitalisierungsprojekte zur weiteren Optimierung der Arbeitsplätze durch neue zeitgemäße Programme und Funktionen.

Amt 17 wird in 2023 eine Ämterumfrage bei allen Ämtern durchführen, um einen Überblick über die dezentral beschafften Softwareprodukte zu gewinnen, um die IT-Ausgaben in Zukunft besser steuern zu können. Darüber hinaus wurden die Budgetierungsregeln ab 2023 geändert, die eine Freigabe von Amt 17 bei der Beschaffung von IT vorgeben.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahmen Amt 17 vom 19.09.2025 und 12.11.2025):

Aus Sicht Amt 17 ist der Status von TZ 28 erledigt.

Die Kosten für die Bereitstellung von IT eines Arbeitsplatzes sind in den letzten Jahren weiterhin gestiegen. Gründe dafür waren neue Lizenzmodelle der Softwarehersteller z.B. durch das Supportende von Win10 und die damit verbundene Migration auf Win11/M365, verstärkte Digitalisierungsprojekte zur weiteren Optimierung der Arbeitsplätze durch neue zeitgemäße, Hardware, Programme und Funktionen.

Die monatlichen IT-Kosten für einen Standardarbeitsplatz im Vergleich Win10/Win11 stellen sich wie folgt dar:

Artikel Nr.	Standardarbeitsplatz PC	Win10 Office 2019	Win 11 M365	Differenz
A0010	PC+Tastatur+Maus	49,10 €	35,85 €	-13,25 €
U0011	Benutzerkennung M365	9,44 €	56,84 €	47,40 €
P1075	Headset	1,83 €	1,83 €	0,00 €
A0105	2 Monitore	5,26 €	5,26 €	0,00 €
		65,63 €	99,78 €	34,15 €

Artikel Nr.	Standardarbeitsplatz Notebook	Win10 Office 2019	Win 11 M365	Differenz
A0060	Notebook+Tastatur+Maus	60,80 €	47,61 €	-13,19 €
U0011	Benutzerkennung M365	9,44 €	56,84 €	47,40 €
A0075	Dockingstation	3,10 €	3,10 €	0,00 €
P1075	Headset	1,83 €	1,83 €	0,00 €
A0105	2 Monitore	5,26 €	5,26 €	0,00 €
		80,43 €	114,64 €	34,21 €

Ein direkter Vergleich mit anderen Städten wie München, Nürnberg, Regensburg oder Ingolstadt ist nicht so einfach möglich, da grundlegende Unterschiede vorliegen. In der Welt von KommunalBIT kommt das sogenannte Mietmodell mit Vollkosten zum Einsatz. Das bedeutet, dass sämtliche Kosten – inklusive Betrieb, Wartung, Support und Abschreibung – in die Mietpreise einfließen. Diese Kommunen hingegen betrachten in der Regel lediglich die Investitionskosten, ohne die langfristigen Betriebs- und Folgekosten in vollem Umfang zu berücksichtigen.

KommunalBIT pflegt einen regelmäßig aktualisierten Bestellkatalog zur standardisierten IT-Beschaffung. In den Vergleichskommunen wird dieser weniger intensiv gepflegt, was zu abweichenden Kostenstrukturen führt.

Die sogenannten Standardarbeitsplätze sind somit nicht unmittelbar vergleichbar, da jede Stadt eigene Pakete schnürt, z.B. was den konkreten Inhalt des Standardclients betrifft. Je nach Kommune können Umfang, enthaltene Softwarelösungen, Sicherheitsstandards oder Supportleistungen deutlich variieren – was ebenfalls zu unterschiedlichen Verrechnungssätzen führt.

Die zuvor intransparente ‚Schatten-IT‘ in den Fachämtern wurde nahezu vollständig aufgelöst. Sämtliche IT-Kosten sowie Verträge werden über Amt 17 im KommunalBIT-Budget zentralisiert. Web- und Cloudanwendungen werden nun ausschließlich über Amt 17 bei KommunalBIT beschafft. Dadurch werden die Budgets der Fachämter entlastet, während das Budget von KommunalBIT entsprechend stärker belastet wird.

„New Work“ verdrängt zunehmend das klassische Arbeitsplatzmodell und führt zur verstärkten Einführung mobiler Arbeitsplätze mit mobilen Geräten. Diese Entwicklung verursacht eine höhere Belastung des IT-Budgets, entlastet jedoch gleichzeitig das Gebäudemanagement durch nachhaltige Einsparungen bei der Flächennutzung.

Zudem wurde das Erlanger Jobcenter in die städtischen Strukturen integriert, was das IT-Budget zusätzlich belastet.

Nicht zuletzt haben die Tarifverhandlungen in der freien Wirtschaft und im öffentlichen Dienst zu einem spürbaren Anstieg der Kosten geführt.

Ein umfassender Soft-/Hardware-Überblick wird am Amt 17 regelmäßig vom IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieses Reports werden nicht mehr benötigte Softwarelizenzen identifiziert und

gekündigt sowie nicht mehr benötigte Hardware eingezogen und zurück-gegeben um die Kosten entsprechend zu reduzieren.

Aufgrund der geltenden Budgetierungsregeln muss Amt 17 in die Beschaffung von IT eingebunden werden und nach Prüfung eine Freigabe erteilen.

Um die Digitalisierung in der Stadtverwaltung voranzutreiben, wurde mit dem Team PRODIMA ein Projekt 2022 gestartet, um die internen Prozesse zu optimieren und zu digitalisieren. Im Bereich der Online-Services für Bürger*innen ist Erlangen in Bayern mit Abstand führend und bietet derzeit rund 380 Online-Dienste an.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
30 b	Verbesserungen bei der Datensicherung in den Bereichen Schutz gegen Ransomware, Abdeckzeitraum und Datenbanksicherungen: Abdeckzeitraum der Datensicherung.	17	Erledigt

Stellungnahme Amt 17 vom 26.06.2023:

Es wurde eine detaillierte Stellungnahme von KommunalBIT eingeholt.

KommunalBIT hat die Situation analysiert, die festgestellten Effekte bestätigt und begründet. Die Verlängerung des Abdeckungszeitraums für die Datensicherung bei VMware und Datenbanken wird gemeinsam mit KommunalBIT und den Partnerstädten Fürth und Schwabach geprüft und ggf. neu festgelegt.

Aktueller Stand 2025: (Stellungnahme Amt 17 vom 19.09.2025):

Aus Sicht Amt 17 ist der Status von TZ 30 b erledigt.

Es wurde sich in der Strategiegruppe von KommunalBIT und den Trägerstädten auf folgende Sicherungshäufigkeiten und Aufbewahrungsfristen geeinigt:

3.1. Netzlaufwerke: Sicherung 12x am Tag (stündlich 8:00 – 19:00): Aufbewahrung: 2 Tage, zusätzlich 1x Aufbewahrung: 12 Wochen

3.2. Oracle Datenbanken: Sicherung laufend, Aufbewahrung: 2 Wochen

3.3. MS-SQL Datenbanken: Sicherung 3x am Tag, Aufbewahrung: 2 Wochen

3.4. Virtuelle Server: Sicherung 3x am Tag, Aufbewahrung: 2 Tage, Zusätzlich 1x pro Tag Aufbewahrung: 8 Wochen, Ausnahme MS-SQL-Server 25 Tage

3.5. E-Mail (Exchange): Sicherung 1x am Tag, Aufbewahrung: 90 Tage

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 a	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Aufbewahrung der papiergebundenen Originale bei der elektronischen Belegarchivierung	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Dies ist mit Amt 14 festzulegen (Art und Dauer der Aufbewahrung).

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Die DA soll bis 30.04.2026 erstellt sein.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
31 b	Beachtung von bereichsspezifischen Anforderungen bei der elektronischen Aktenführung: Fehlende Beigabe von begründenden Unterlagen	20	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 20 vom 13.06.2023:

Künftige Regelung in der neuen DA Kassen- und Anordnungswesen.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahmen Amt 20 vom 17.09.2025 und 10.11.2025):

DA in Arbeit. Die DA soll bis 30.04.2026 erstellt sein.

Entwässerungsbetrieb Erlangen (EBE):

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 b	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: Die Nachkalkulationen der Jahre 2015 bis 2020 enthielten Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen von rd. 3,4 Mio. €.	EBE	Erledigt

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Bei der in 2024 anstehenden Nachkalkulation wird geprüft werden, ob die o.g. vorgenommene Sofortabschreibung storniert und stattdessen ein jährliches kalkulatorisches Wagnis von je 850.000 € in die Berechnung aufgenommen werden kann. Alternativ könnte abweichend zur AfABerechnung nach HGB in der Gebührenkalkulation der Ansatz der Abschreibung auf die Restnutzungsdauer gewählt werden, hier jedoch zzgl. der kalkulatorischen Zinsen. Ein Ansatz des Restbuchwertes der abgangenen Anlagenteile nach HGB entfällt dann. Die Gebührenfähigkeit der fraglichen Posten (Ausbuchung Restbuchwert) wäre mit o.g. Vorgehensweise sichergestellt. Ein dauerhafter jährlicher pauschaler Betrag für Anlagewagniskosten ist dagegen nicht möglich, sondern nur für konkret benannte Einzelwagnisse (vgl. Thimet (Hrsg.): Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil IV, Art. 8, Frage 4, Ziff. 4.14). Bei künftigen Anlagenabgängen werden statt des Restbuchwertes entsprechende gebührenfähige jährliche Beträge angesetzt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

Die Gebührenkalkulation 2025-2028 (inkl. Nachkalkulation 2021-2024) wurde vom EBE in Eigenregie erstellt, wobei der BKPv beratend beteiligt war und die fertige Kalkulation geprüft und bestätigt hat.

Entsprechend der Ratschläge des BKPv/Fr. Pfanzelt wurden die o.g. Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen nun als Sonderabschreibungen im Rahmen der AfA-Berechnung behandelt, womit sie KAG-konform in die Gebührenkalkulation einfließen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
35 d	Feststellungen zu den Gebührenkalkulationen: - Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden bei der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten - Die Kostenverteilung sollte nochmals insgesamt überprüft und sachgemäß vorgenommen werden.	EBE	Erledigt

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Die Verwendung des VEDEWA-Modells auch für die Gebührenkalkulation wird rechtzeitig vor dem nächsten Kalkulationszeitraum geprüft und die Berechnungsmethoden ggf. umgestellt.

Die Kostenverteilung auf die einzelnen Kostenträger wird im Rahmen der nächsten Nachkalkulation überprüft und ggf. berichtigt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

Wie oben bereits geschildert, wurde die letzte Gebührenkalkulation mit beratender Hilfe und abschließender Prüfung durch den BKPv vom EBE in Eigenregie erstellt.

Hierbei wurde das in Bayern anerkannte und verbreitete VEDEWA-Modell zur Gebührenkalkulation konsequent sowohl bei der Nach-, als auch bei der Vorkalkulation angewendet. Im Ergebnis verschoben sich hierdurch die Kostenmassen zu Lasten des Schmutzwassers und zu Gunsten des Niederschlagswassers.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
36 b	Feststellungen zur Erstattung der Straßenentwässerungskosten: Die Berechnungen bei den Gebührenkalkulationen für die Abwassergäste wären künftig anzupassen.	EBE	Wird nicht gefolgt

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Das Niederschlagswasser von Straßen wird in den Mischgebieten in Mischwasserkanäle eingeleitet und dabei mit Schmutzwasser vermischt. Die Bemessung der Niederschlagswasserabgabe erfolgt jedoch nach angeschlossenen Einwohnern und betrifft die Straßen damit nicht.

Die Handhabung wird zur nächsten Gebührenkalkulation überprüft und ggf. angepasst.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

In der Vorauskalkulation 2021-2024 wurden die gezahlten Gebühren der Abwasserpartner für deren eingeleitetes und gereinigtes Abwasser zu ca. 71 % dem Schmutzwasser und zu ca. 29 % dem Niederschlagswasser zugerechnet. Eine Zuordnung zu den Straßenentwässerungskosten erfolgte nicht.

In der aktuellen Kalkulation (Vorauskalkulation 2025-2028 und Nachkalkulation 2021-2024) werden diese Gebühren gemäß Vedewa-Modell zu 100 % dem Schmutzwasser zugerechnet; eine Zuordnung zu den Straßenentwässerungskosten erfolgt weiterhin nicht.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
37	Die Obergrenzen der Beitragssätze sind auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen.	EBE	In Bearbeitung

Stellungnahme EBE vom 08.08.2023:

Die Notwendigkeit einer Beitragsneukalkulation wurde zuletzt 2012 zusammen mit dem BKPV ausführlich erörtert, vgl. Vermerk vom 25.07.2012, Az. EBEA//KU012.

Demnach wäre eine Beitragsneukalkulation nur dann zwingend nötig, wenn durch die aktuellen Beitragssätze eine Überdeckung eintreten könnte. Da aber die Beitragssätze vor nunmehr über 30 Jahren auf Basis des damaligen Preisniveaus kalkuliert wurden und das allgemeine Preisniveau seitdem gestiegen ist, kann eine Überdeckung durch die aktuellen Beitragssätze ausgeschlossen werden. Gleichwohl hält der EBE selbst eine Aktualisierung der Beitragssätze in den kommenden Jahren für angebracht. Dies soll nach der gerade anlaufenden Beitragsnacherhebung stattfinden, die derzeit alle Kräfte bei EBE-V bindet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EBE vom 02.09.2025):

Die derzeit laufende Beitragsnacherhebung dauert planmäßig noch bis Ende 2027 an.

Nach aktueller Planung soll anschließend unverzüglich mit der Neukalkulation der Beitragssätze begonnen werden.

Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
38	Die Verteilung der Verwaltungs-/Overheadkosten auf die verschiedenen Sparten wäre hinsichtlich der sachlichen Angemessenheit zu prüfen und zu aktualisieren.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 24.05.2023:

Die in TZ 38 empfohlene Überprüfung der Verteilerschlüssel inkl. Dokumentation der mehrstufigen Umlagen aller rd. 600 Kostenstellen des EB77 wird nach Behebung der aktuellen massiven personellen Engpässe im kaufmännischen Bereich des EB77 voraussichtlich Anfang 2024 angegangen. Der Vorwurf der mangelnden Kooperationsbereitschaft wird seitens der Fachabteilung in aller Form zurückgewiesen.

Die Prüfung fiel in eine Zeit massiver personeller Engpässe (Ausfall der Hälfte der Wissensträger im kaufmännischen Bereich) zeitgleich mit mehreren arbeitsintensiven Zusatzaufgaben (Abarbeitung komplexer steuerrechtlicher Sachverhalte aus der Betriebsprüfung des Finanzamtes, Konzernbilanz Stadt, Entgeltordnung handwerklicher Bereich u.a.m.). Dies war den Prüfern bekannt.

Dennoch wurden den Prüfern mehr als 50 umfangreiche Dokumente zur Verfügung gestellt und auch in mehrstündigen Online-Besprechungen erläutert. Lediglich das in TZ 38 angesprochene Dokument konnte aufgrund des damit verbundenen erheblichen manuellen Aufwands nicht innerhalb der gesetzten Frist zur Verfügung gestellt werden.

Die Verteilungsgrundlagen der Kostenstellen wurden zum Start des Eigenbetriebs 2002 unter Beratung des BKPV eingerichtet und dann jeweils fortgeschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabenfelder des EB77 durch § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung festgelegt und sehr konstant sind und somit keinem ständigen Wechsel unterliegen (wie z.B. bei projektbezogenen Wirtschaftsbetrieben). Größere Veränderungen baulicher Natur (PPP-Projekt 2009, neues Verwaltungsgebäude und Pforte 2017) wurden berücksichtigt; Veränderungen im Fuhrpark werden fortlaufend eingepflegt. Die Überprüfung der Verteilerschlüssel auch für den Overheadbereich und anschließende Dokumentation wird zeitnah nachgeholt, aber voraussichtlich aufgrund des konstanten Aufgabenzuschnitts keine relevanten Veränderungen zur Folge haben.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Wirtschaftsprüfer des BKPV die Jahresabschlüsse 2002-2004 und zuletzt 2015-2019 geprüft und auch vollinhaltlich bestätigt haben.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Der Prozess der Prüfung und Aktualisierung der Verteilerschlüssel ist in der praktischen Umsetzung. Wie sich gezeigt hat, wird dieser Prozess nicht in einer einmaligen Aktion durchführbar sein, sondern sich zu einem laufenden Prozess entwickeln.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
39	Feststellungen zu den Kalkulationen der Benutzungsgebühren für die Hausmüllabfuhr	EB77	Erledigt

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Die Abfallbeseitigungsgebühren ab 2024 werden im 3. Quartal 2023 kalkuliert. Die Kalkulation der Gewerbemüllgebühren wird aus der bisherigen Gesamtkalkulation genommen und entsprechend angepasst.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPV. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

Umsetzung in der Gebührenkalkulation 2024 bis 2025 siehe Beschluss Stadtrat vom 30.11.2023

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 a	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Vollservice mit fünf Mülladern ist unüblich.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Verschiedene Varianten werden geprüft und den Fachausschüssen zur Entscheidung vorgelegt.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPv. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

Beschluss Anpassung der Transportwege vom 12.12.2023 durch den UvPA / Werkausschuss EB 77 und Beschluss des Stadtrates über den Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung vom 15.05.2024.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 c	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Verbesserte Tourenplanung zur Reduzierung der Leerungsfahrten bzw. unproduktiven Arbeitszeiten.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Es ist vorgesehen für die Tourenplanungen ein zeitgemäßes Tourenplanungsprogramm in Kombination mit einem neuen Behälterverwaltungsprogramm und direkter Generierung des Erlanger Abfallkalenders in Zusammenarbeit mit Kommunalbit zu beschaffen und einzusetzen.

Für die Integration der halben Freitage in eine 4 Tage -Woche wird in Zusammenarbeit mit dem DPR des EB 77 eine praxisnahe Umsetzbarkeit geprüft.

Das Thema der Pausenregelung an der Umladestation wird mit dem ZVA gemeinsam geprüft.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPv. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
41 d	Organisation und Leistung der Müllabfuhr könnten verbessert werden: Arbeitszeiten wären voll auszuschöpfen.	EB77	In Bearbeitung

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Der Prüfungszeitraum lag in der Coronazeit. Zur möglichst langen Aufrechterhaltung des systemrelevanten Bereiches Müllabfuhr waren nach Maßnahmenplan die Arbeiten begegnungs- und kontaktfrei zu gestalten. Daher wurde in gestaffelten Arbeits- und Pausenzeiten gearbeitet. Arbeitszeit für

Restmüllabfuhr ab 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Biomüllabfuhr ab 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr, jeweils abzüglich täglich 20 Minuten Waschzeit und tägliche Coronatestpflicht während der Arbeitszeit, eine Stunde Pause.

Nach Aufhebung der Coronamaßnahmen wurden die Arbeitszeiten wieder zurückgeführt, sind wieder besser kontrollierbar und werden aktuell besonders beobachtet.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Siehe Beantwortung Fraktionsantrag 103/2024 der Fraktion Bündnis 90 die Grünen / Grüne Liste zum Bearbeitungsstand Prüfungsfeststellungen des BKPV. Projekt zukunftsorientierte Softwarelösung auf Grund von hohen Arbeitsaufkommen derzeit nicht im Zeitplan.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
42	Die Kosten des Winterdienstes wären auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.	EB77	Derzeit keine weiteren Aktivitäten geplant

Stellungnahme EB77 vom 22.09.2023:

Im Rahmen der zu überarbeitenden Dienstvereinbarung wird dieser Punkt geändert.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme EB77 vom 24.09.2025):

Die Dienstvereinbarung Rufbereitschaft Winterdienst wurde überarbeitet und zum 01.11.2023 entsprechend geändert.

Teilbericht 2:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
	Organisation Amt 63 Bauaufsichtsamt	63	In Bearbeitung

Stellungnahme Amt 63 vom 24.07.2023:

Amt 63 hatte zu dem Prüfbericht eine Synopse erstellt und darin die Meinung, Haltung etc. des Amtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Ausdruck gebracht.

Die Kernaussagen daraus in verkürzter Form lauten:

- Im Rahmen einer Amtsklausur am 19. Und 20.07.2023 haben wir insb. das von BKPv thematisierte „Spannungsverhältnis zwischen Technik und Verwaltung“ mit externen Moderation mit höchster Priorität bearbeitet. Verschiedene Arbeitsgruppen werden sich hier inhaltlich mit der Zusammenarbeit befassen.
- Die Anregung „Bauservice“ sehen wir als positiv und sofern die Voraussetzungen (Qualifikation, Vergütung, Bereitschaft Mitarbeiter) geschaffen werden können, als zeitnah umsetzbar an.
- Das Erteilen der positiven Bauvorbescheide durch die Technik, anstelle der Verwaltung, wird bereits seit 01.12.2022 umgesetzt.
- Die Veränderung vom bisher praktizierten „Vier-Augen-Prinzip“ wird abgelehnt. Das „Vier-Augen-Prinzip“ dient u.a. der Korruptionsprävention und dem Qualitätsstandard, insb. auch für neue Mitarbeitende.
- Eine organisatorische Verlagerung des Bereiches „Grundstücksentwässerung“ hin zum EBE wird abgelehnt. Sowohl die Dienststelle als auch die betroffenen Mitarbeitenden verstehen sich als wesentlicher Bestandteil des Bauaufsichtsamtes, insb. relevant für die Prüfung der gesicherten Erschließung.
- Ebenso wird die organisatorische Gliederung wie vom BKPv abgelehnt. Ein Vorschlag des Amtes hierzu wurde vorgelegt.
- Die Stellenbemessung des BKPv wird abgelehnt.
Im Bereich 63-2 (Technik) erfolgte die Bemessung ohne ausreichende Berücksichtigung des „Vier-Augen-Prinzips“ zur Korruptionsprävention. Wir fordern eine erneute Bemessung unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes.
Im Bereich 63-1 (Verwaltung) wird eine zusätzliche 0,5 Stelle für den Bereich der Unteren Denkmalschutzbehörde benötigt. Dieser Umfang wurde grundsätzlich bestätigt, soll aber aus der vorhandenen Personalstärke generiert werden. Im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung PV-Anlagen auf Denkmälern ist hier der Beratungs- und Arbeitsaufwand (der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht berücksichtigt wurde) signifikant erhöht. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe, auch im Sinne der Klimawende, bedarf einer zusätzlichen Kapazität.

Aktueller Stand 2025 (Stellungnahme Amt 63 vom 05.09.2025):

- „Spannungsverhältnis zwischen Technik und Verwaltung“ wurde bearbeitet.
- Anregung „Bauservice“ wurde im R. d. Qualifikation, Vergütung und Bereitschaft der Mitarbeitenden umgesetzt.
- Z. Thema Bauvorbescheide s. o.
- Abkehr vom „Vier-Augen-Prinzip“ wird weiterhin abgelehnt.
- Für den Bereich „Grundstücksentwässerung“ wurden in den vergangenen 15 Jahren Amt 63 die Verwaltungskosten für nur eine Planstelle in EG 11 vom EBE erstattet. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat Amt 63 vorgeschlagen: Alt. 1: Organisatorische Zuordnung der Mitarbeitenden zum EBE oder Alt. 2 (Vorzugsvariante): Erstattung der Verwaltungskosten für die tatsächlich vorhandenen 3 Vollzeitplanstellen in EG 11 durch EBE an 63. Beide Alternativen sind derzeit zur Überprüfung bei Amt 11.
- Standpunkt zur organisatorischen Gliederung besteht unverändert.
- Standpunkt zur Stellenbemessung ist ebenfalls gleich. Es wird noch darauf hingewiesen, dass der BKPv im Bereich 63-1 (Verwaltung) neben der zusätzlichen 0,5 Stelle für die Denkmalschutzbehörde noch eine weitere 0,5 Stelle für nötig erachtet.

Die vollständige Synopse mit detaillierten Ausführungen ist bei Bedarf bzw. auf Nachfrage bei Amt 63 erhältlich.